



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0212 Status: öffentlich Datum: 19.08.2022
Termin	Beratungsfolge:	
30.08.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Planungsrechtliche Beurteilung von Photovoltaik–Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

**Sachverhalt:**

Zu den niedersächsischen Klimaschutzzielen zählt die Ausweisung von mindestens 0,47 % der Landesfläche (22.500 ha) als Gebiete für Photovoltaik–Freiflächenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Nds. Klimagesetz). Im Gegensatz zur Windenergie besteht für PV-Freiflächenanlagen keine planungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich. Für die Realisierung von Vorhaben ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes erforderlich. Die planungsrechtliche Zuständigkeit liegt somit bei den (Samt-) Gemeinden.

Dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung habe ich in der Sitzung am 09.12.2021 ein erstes Merkblatt zur planungsrechtlichen Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen vorgestellt.

Inzwischen haben mehrere (Samt-) Gemeinden mit der Erstellung von Potenzialanalysen, der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen. Dabei haben sich unter anderem Fragen hinsichtlich der rechtlichen Einordnung verschiedener Restriktions- oder Ausschlussflächen ergeben. Zudem hat die Landesregierung vor kurzem beschlossen, im Landesraumordnungsprogramm das Verbot von PV-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufzuheben und durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen.

Ich habe dies zum Anlass genommen, das bisherige Merkblatt zu aktualisieren und zu ergänzen. Bei den einzelnen Kriterien wird nun stärker herausgestellt, ob es sich um verbindliche Ausschlussflächen handelt oder um weitere Belange, die einer Abwägung zu unterziehen sind (Gunst- bzw. Restriktionsflächen).

Die aktualisierte Planungshilfe wird im Ausschuss vorgestellt. Anschließend wird das Merkblatt den (Samt-) Gemeinden zur Unterstützung bei der Bauleitplanung übersandt und dient gleichzeitig als Richtschnur für die Genehmigung entsprechender Flächennutzungsplanänderungen durch den Landkreis.